

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 741/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Naftali K [REDACTED],
T [REDACTED] A [REDACTED], N [REDACTED]-Z [REDACTED] 2, I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der Kläger war von August 1941 bis September 1942 in einem polnischen Ghetto festgehalten worden. Danach lebte er mit anderen Leidensgenossen in polnischen Wäldern, Sümpfen und Feldern.

Den Anspruch auf einen zweiten Steigerungsbetrag nach Art. V Nr. 1 Abs. 6, 10 b BEG-Schluss hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil der Kläger nach seiner Flucht aus dem Ghetto, auch wenn er sein Leben unter schwierigeren und härteren Bedingungen als gemeinhin ein Häftling gefristet haben mag, nicht der Freiheit nach § 43 BEG beraubt gewesen sei.

14

- 3 -

Das Urteil ist richtig und wirft keine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage auf, die der Bundesgerichtshof durch Urteil entscheiden mußte (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Das BEG trennt zwischen der Freiheitsentziehung (§ 43 BEG) und der Freiheitsbeschränkung (§ 47 BEG); diese Vorschriften enthalten voneinander abgegrenzte Tatbestände und begründen selbständige Ansprüche (vgl. BGH Urteil vom 9. November 1972 - IX ZR 269/69). Auch Art. V BEG-Schluss geht nicht von einem einheitlichen Tatbestand des Freiheitschadens aus; er unterscheidet vielmehr zwischen Verfolgten, denen die Freiheit im Sinne des § 43 BEG entzogen war, und den Verfolgten, die den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt haben (§ 47 BEG). Das zeigen Art. V Nr. 1 Abs. 1 und 2 mit Abs. 6 und 8 BEG-Schluss eindeutig. Für eine Freiheitsentziehung von mindestens 6 Monaten wird ein Grundbetrag der Beihilfe von 2.000 oder 2.500 DM gewährt; für eine Freiheitsbeschränkung von mehr als 6 Monaten ist die Beihilfe auf 1.000 DM begrenzt. Neben einer Beihilfe für Freiheitsentziehung (Abs. 1 aaO) besteht kein Anspruch auf Beihilfe für Freiheitsbeschränkung (Abs. 2 Satz 2 aaO). Dementsprechend werden Steigerungsbeträge nach Abs. 10 a bis d (aaO) nur gewährt, wenn die Freiheit mindestens ein Jahr entzogen war, dagegen nicht, wenn eine Freiheitsbeschränkung vorlag oder zu der Freiheitsentziehung von weniger als einem Jahr eine Freiheitsbeschränkung hinzutrat (Abs. 10 aaO). Diese Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Gerichte sind nicht befugt, gegen seinen klaren Wortlaut eine höhere Entschädigung zuzusprechen.

Nach den Feststellungen des Tatrichters befand sich der Kläger weniger als zwei Jahre bis September 1942 in Ghettohaft (§ 43 Abs. 2 BEG). Danach lebte er unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität (§ 47



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Abs. 1 BEG). Der Aufenthalt in polnischen Wäldern auch unter Entbehrungen und Ängsten war kein Leben unter haften ähnlichen Bedingungen im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG (BGH RZW 1966, 332; 1969, 262).

Müstenberg

Tuchs